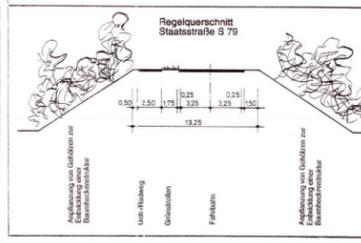
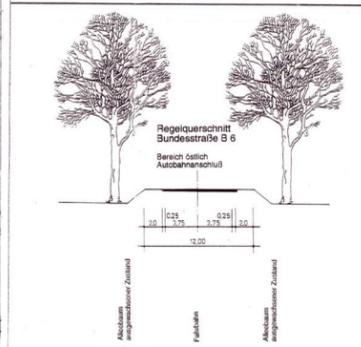
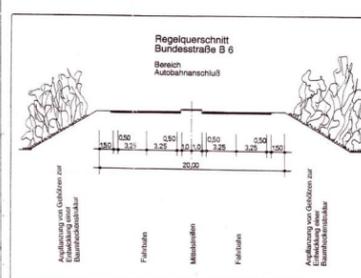


ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Geh- und Radweg
- Brückenwiderlager
- OK
- Obere Kante Brücke bzw. Straß-Ab-Höhe im m. ü. NN
- Böschung Aufschüttung
- Böschung Abgrabung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen
- Öffentliche Flächen als Sukzessionsflächen
- Flächen für Regelung des Wasserabflusses mit Röhrichtpflanzungen
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalt von Bäumen
- Flächen für Gehölzpflanzungen
- Flächen für Buschpflanzungen
- Gehölzpflanzungen mit Baumheckenstruktur
- Erhalt von Gehölzen mit Baumheckenstruktur
- Kleintierstall 1,00 m breit
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Haupt- und Entwässerungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdisch vorhanden
- unterirdisch geplant
- Regenwasser-Verdunstungs- und Versickerungsbekken
- Entwässerungsgraben
- Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Engersdorf I



GRÜNDIGENDE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Der Landschaftsplaner hat bei der Festlegung der öffentlichen Grünflächen maßgebend die Interessen der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Festsetzungen sind als Eckdaten anzulegen. Auf den ausgewiesenen Flächen sind einheimische Bäume und Sträucher entsprechend Pflanzhöhe zu pflanzen und zu pflegen. Für die Qualität der Bäume und Sträucher sind die Aussagen im Landschaftsplan, Begetationsmaßstab, maßgebend. Die Umfang der notwendigen Ausweichmaßnahmen beträgt gemäß Landschaftsplan insgesamt 588.000 DM (ohne Grunderwerb).

Hinweise

Archäologische Funde
Archäologische Funde bei der Baumaßnahme sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

Es gilt:

- Liniennormung des o.g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- Meldung von archäologischen Funden an o.g. Landesamt
- schriftliche Übermittlung der Ansätze 1 und 2 an die ausführenden Firmen.

Verkehrsflächen

- Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhaltet Fahrbahn, Gehbahn, Radweg sowie Verknüpfung, bestehend.
- Für die Bundesstraße B 6 gilt der vierspurige Ausbau und die Anordnung eines Mittelstreifens bei Station 1 + 395,00.
- Ab Station 1 + 480,00 gilt der zweispurige Ausbau.
- Anordnung von Abzweigspuren in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen.
- Anordnung eines Geh- und Radweges im Zuge der Sommerfelder Straße § 79.

Sonstige Hinweise

Der Bebauungsplan beschränkt sich auf die zehnjährige Darstellung, wesentlichen Festsetzungen und einer schriftlichen Begründung.

„A. AUSFERTIGUNG“

RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnungsverordnung 1960-PlanZVO) vom 18. Dezember 1960 (BGBI. 1961 S. 38)
- das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl. Nr. 27/1992 vom 28.12.1992 S. 571).

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Sachverhalt vom: 21.09.1995
Anzahlseiten: 51-25/195
Registrier-Nr.: 08/30/195
Leipzig, den 21.09.1995

GEMEINDE ENGELSDORF
Bebauungsplan Nr. 6
Verlegung Bundesstraße 6
Engersdorf, Gemarkung Sommerfeld

Maßstab 1:1.000 Engersdorf, den 20.08.1995

E 167

- „A. AUSFERTIGUNG“**
1. Aufgestellt gemäß und der Ausfertigungsbescheinigung vom 17.01.1994. Die inhaltliche Genehmigung des Anliegers ist durch Anweisung an den Bebauungsplan vom 08.08.1994.
 2. Die für die Planung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO) zu beauftragen.
 3. Die Rührgewerke Bürgerbeilage nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.08.1994 zumgeführt worden.
 4. Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 28.08.1994 zur Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Die Gemeindevertretung hat am 08.08.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung geneigt und zur Ausführung § 9 Abs. 2 BauGB bestimmt.
 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 28.08.1994 bis zum 28.10.1994 während der Orientierung der Gemeindevertretung öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorzulegen sind, und zur Niederschrift vorgelesen worden. Am 28.08.1994 bis zum 28.10.1994 durch Auslegung öffentlich besamt gemacht worden.
 7. Die Übermittlung der Gegenstände und Zeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Lageplan (§ 20 Abs. 1 BauGB) ist am 20.03.1995 in Leipzig, den 20.03.1995.
 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.1995 geneigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 20.03.1995, zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen veröffentlicht.
 10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.09.1995.
 11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.08.1995, die Hinweise sind bescheid. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.08.1995.
 12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgeteilt.
 13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Darstellung von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 20.08.1995 in der Zeit vom 20.08.1995 bis zum 20.08.1995 durch den Auslegungsbekanntmachung gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verlegung von Verkehrs- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Folgen und Erbsenen von Einmündungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 20.08.1995 in Kraft getreten.